



Hartz IV & Übungsleiter- Ehrenamtspauschale
Wenn selbständig tätige Übungsleiter Sozialleistungen beziehen
Bundessozialgericht, Urteil vom 21.07.2021 [Aktenzeichen B 14 AS 29/20 R]

Der **Übungsleiterpauschale** in Höhe von 3.000 EUR und die **Ehrenamtspauschale** in Höhe von 840 EUR werden beim Arbeitslosengeld I und II nicht auf das Einkommen angerechnet. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, werden monatlich 100 EUR von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abgesetzt. Diese **Nichtanrechnungsgrenze** erhöht sich auf 250 EUR, wenn Empfängern von Arbeitslosengeld steuerfreie Bezüge oder Einnahmen unter anderem im Rahmen des Übungsleiterpauschale oder der Ehrenamtspauschale gewährt werden.

Im Fall eines Sportlehrers, der als Übungsleiter und selbständiger Trainer tätig war, hat das Bundessozialgericht entschieden, dass bei ihm wegen seiner gemeinnützigen Vereinstätigkeit der höhere Freibetrag in Betracht kommt. Der Umfang seiner Tätigkeit für den Verein dürfe aber nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufstätigen umfassen. Ob der Sportlehrer tatsächlich **nebenberuflich** tätig war, muss nun die Vorinstanz prüfen.